

den aktuellen Angriffsrichtungen des Gegners - besonders seiner unter der demagogischen Losung der "Verteidigung der Menschenrechte" vorgetragenen Angriffe gegen das MfS, einschließlich den Untersuchungshaftvollzug - sowie der wachsenden Anzahl der Transporte und der dabei transportierten Inhaftierten (siehe Anlage 1 und 2) ergeben, sind als grundsätzliche Faktoren der Gewährleistung der qualifizierten Erfüllung der übertragenen Aufgaben durchzusetzen.

Nur so kann gesichert werden, daß die in der Anweisung Nr. 4/86 - Transportsicherungsanweisung - formulierte politisch-operative Zielstellung der Transporttätigkeit

"Mit der Durchführung der Transporte ist insbesondere zu gewährleisten, daß strafrechtliche bzw. politisch-operative Maßnahmen termingerecht realisiert, dabei Gefahren- und andere Störungsmomente ausgeschlossen bzw. auf ein unumgängliches Maß begrenzt und die Inhaftierten während der Transporte sicher verwahrt werden."¹

vollinhaltlich erreicht wird.

Entsprechend der Anweisung Nr. 4/86 sind Transporte

"... Überführungen von vorläufig Festgenommenen oder Verhafteten in die Untersuchungshaftanstalten des MfS;

Verhafteten aus den Untersuchungshaftanstalten des MfS zur gerichtlichen Hauptverhandlung, zur Verlegung oder zur Besuchsdurchführung in eine andere Untersuchungshaftanstalt des MfS, in medizinische Einrichtungen, zur Vornahme von Ermittlungshandlungen durch Diensteinheiten der Linie IX;